

Privateigentum – ja oder nein?

Die Geschichte der „Umstuhlung“ in der evangelischen Kirche zu Meiningen¹ (1862–1865)

Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz vom 5. März 1835 hatte endgültig die Vertretung der Gemeinde durch ein Presbyterium festgeschrieben. Daneben waren in jeder über 200 Seelen zählenden Kirchengemeinde – für uns heute unbekannt – sog. „Repräsentanten“ zu wählen, die zusammen mit dem Presbyterium die „größere Gemeindevertretung“ bildeten (§ 18²). Ähnlich wie für Mitglieder des Presbyteriums gab es auch für diese Repräsentanten Qualifikationsbestimmungen.

„Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die einen unbescholtenen Ruf haben, einen ehrbaren Lebenswandel führen und durch Teilnahme am heiligen Abendmahle und fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihre kirchliche Gesinnung beweisen“ (§ 22).

Wahlberechtigt waren nur die Gemeindeglieder, d. h. die Konfirmierten oder die auf ein Kirchenzeugnis hin aufgenommenen, nicht jedoch die Eingepfarrten, deren Status lediglich durch ihren Wohnsitz begründet war.

Die größere Gemeindevertretung wählte u. a. die Pfarrer und Presbyter und bestimmte in wichtigen finanziellen Angelegenheiten (§ 18).

Das alte Protokollbuch der Kirchengemeinde Meiningen berichtet uns von einer solchen Versammlung, die am 30. März 1862 stattfand, und in der es um wichtige finanzielle – und wie wir sehen werden sehr weitreichende – Entscheidungen ging. Es war die Zeit, in der die Kirchenbänke noch Privateigentum einzelner Familien waren, deren Namen in schwarzer Schrift auf den Bänken zu lesen waren. Je größer der Besitz, desto besser war der Platz in der Kirche. Hin und wieder sind solche Bänke, heute allerdings nicht mehr in dieser Funktion, in manchen Kirchen der Soester Börde noch anzutreffen.

¹ Die Kirche in Meiningen mit dem Patrozinium des Hl. Matthias ist in dem vom Kreis Soest herausgegebenen Heft „Romanische und gotische Kirchen beiderseits des Hellwegs“ (Lippstadt 1985) auf S. 26 abgebildet. Dort heißt es: „Es handelt sich um die älteste Kirche in der Soester Börde.“

² In Gemeinden zwischen 200 und 500 Seelen, wie etwa in Meiningen, betrug die Zahl der Repräsentanten 12 (§ 19).

Einzigster Beratungspunkt der o. g. Versammlung war die Erneuerung des Fußbodens und der „Bestuhlung“ in der Kirche. Doch lassen wir hier zunächst das alte Kirchenbuch sprechen.

„Praeses brachte zum Vortrag, daß der Besatz der Kirche bekannter Weise sehr schlecht sei und erneuert werden müsse, so wie daß gleichfalls auch die Bestuhlung größtenteils mangelhaft und eine gänzliche Erneuerung derselben ebenfalls wünschenswerth und nöthig sei. Die Anwesenden erkannten dies an, und sprachen sich dafür aus, daß der Fußboden der Kirche neu beseßt werden müsse. Die Kosten solle die Kirchenkasse tragen, resp. die Gemeinde und die Stadt Soest (Patronin). Der der Gemeinde zur Last fallende Betrag solle aus Grund- und Klassensteuer repartirt werden. Die Erneuerung der Bestuhlung wurde ebenfalls einstimmig für nothwendig erkannt und beschlossen, daß die Kosten von den Eigenthümern der Bänke getragen werden sollten.

Weiter fand sich nichts zu verhandeln.“³

Da die Repräsentanten nicht vollzählig erschienen waren, und der Vorsitzende, Pastor Geck, offenbar die weitreichende Bedeutung dieses Beschlusses erkannt hatte, fügte er dem Protokoll vorsichtshalber noch hinzu: „Daß der Kirchenvorstand sich in beschlußfähiger Anzahl versammelt hatte, wird hiermit bestätigt“.

Die Erhaltung der Kirchenbänke als Privateigentum einzelner würde zwar durch die Übernahme der entstehenden Kosten gesichert, doch waren an dieser Abstimmung nicht alle Bankeigentümer beteiligt, was in der Zukunft Schwierigkeiten erwarten ließ, da man nicht absehen konnte, ob alle Eigentümer zur Zahlung der Unkosten und damit zum Erhalt ihres Eigentums bereit waren. Würde die Kirchenkasse resp. die gesamte Gemeinde die Kosten übernehmen, entlastete dieses im Augenblick den einzelnen, allerdings unter Verzicht auf sein Eigentum und Übergang der Bänke in „allgemeinen“ kirchlichen Besitz.

Noch im Dezember des gleichen Jahres kam man in der Sache voran. Die meisten Eigentümer von Kirchenbänken hatten bis dahin den Wunsch geäußert, „daß bei der beabsichtigten Umstuhlung die Bänke nicht offen bleiben, sondern mit Thüren versehen werden möchten“, wie das auch bisher der Fall gewesen sei, da nur so gegen die im Winter in die Kirche eindringende kalte Luft den Kirchenbesuchern Schutz geboten würde.

Die meisten Eigentümer der Kirchenbänke hatten sich auch mit dem Beschluß vom 30. März einverstanden erklärt, doch wie erwartet, regte sich auch erster Widerstand. W. Brügger, Georg Wilms, Arn. Schümer

³ Dieses und alle folgenden Zitate stammen aus dem Protokollbuch der evangelischen Kirchengemeinde Meiningsen seit Juli 1845 (Pfarrarchiv).

und Arnold Brügger protestierten gegen den Beschluß, wollten die Kosten der Kirchengemeinde anlasten und forderten Bänke ohne Türen, da auch so „den jetzigen Besitzern das Eigentumsrecht keineswegs verloren“ ginge. Es sei zeitgemäßer und jetzt in vielen Kirchen auch so üblich.

Die Einwände der vier Protestierenden wurden von der Versammlung abgewiesen, „weil alle übrigen Besitzer von Kirchenbänken resp. Sitzen ihr volles Eigenthumsrecht an denselben auch für alle Zukunft bewahrt wissen wollten“. Dem Hinweis, daß die früher entstandenen Reparaturkosten an den Bänken auch immer von den Eigentümern zur Dokumentation und Erhaltung ihres Eigentumsrechts bezahlt worden seien, stimmten auch die Protestierenden zu, „und fand sich überhaupt Keiner, der das Gegentheil behauptet hätte“.

Ohne endgültige Klärung der finanziellen Lage wurden im Soester Anzeiger und im Soester Kreisblatt der „Verding-Termin“ für die Umstuhlung in der Kirche auf den 7. Februar 1863 festgesetzt. Den „erschiedenen Unternehmungslustigen“ wurden der Kostenanschlag des Baumeisters Lange aus Soest für 33 Bänke unterschiedlicher Länge und die Vorwarden⁴ des Presbyteriums vorgelesen und bestimmt, „daß die Arbeit am 15ten August d. Jahres zur Abnahme fertig sein müsse“.

Und nun rang man in Meiningsen um jeden Taler.

„Der Tischlermeister Landmann in Hamm erbot sich für die Anschlags Summe von 336 rt 28 Sgr 6 Pf. die Arbeit auszuführen, Zimmermeister Meiberg für 330 rt, W. Tecklenborg in Münster für 329 rt, Meiberg für 328 rt, Landmann für 325 rt. Da Keiner abzubieten geneigt war, wurden die Verhandlungen geschlossen und dem Tischlermeister Landmann in Hamm mit dem Bemerkten vorläufig der Zuschlag ertheilt, daß er so lange an sein Gebot gebunden bleibe, bis die Königl. Regierung den Verding bestätigt habe.“

Die drei Bietenden hatten das Protokoll zu unterschreiben.

Der nächste Schritt war der Verkauf der alten Kirchenbänke im Sommer 1863, der ebenfalls durch die o. g. Zeitungen bekanntgemacht worden war. Die „Kauflustigen“ waren acht Tage an ihre Angebote gebunden und hatten von jedem Taler des Kaufgeldes 1 Sgr. „Unrathsgeld“ an den Lehrer und Rendanten Kniep zu bezahlen. Sie wurden verpflichtet, die Bänke bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abzubauen und aus der Kirche zu entfernen. Danach wurden „die Bänke, welche zu dem Ende numerirt waren, einzeln der Reihenfolge nach ausgeteilt“. Die Angebote lagen zwischen 5 Sgr. und 2 rt 8 Sgr je

⁴ Die Vorwarden waren eine Art Ausschreibung, in denen u. a. festgesetzt war, zunächst eine Probepank zu liefern, für Schäden wegen schlechter Arbeit oder schlechten Materials zu haften und nicht vom Kostenanschlag abzuweichen.

Bank. Der Lehrer Kniep ersteigerte die Bank Nr. 1 für 10 Sgr., Pastor Geck die Bänke 26 und 35 zu 1 rt bzw. 22 Sgr.

Am 9. Juni 1864 hatte die Repräsentantenversammlung über eine Eingabe von 40 Gemeindegliedern an den Superintendenten Schenk „die Abtretung der Kirchenbänke von Seiten der Eigenthümer und die Repartirung der Umstuhlungskosten auf die ganze Gemeinde betreffend“ zu befinden. Darüber hinaus lag ihr eine Aufforderung des Superintendenten vor, die Bankangelegenheit nochmals einer Beratung zu unterziehen, da er selbst gegen den gefaßten Beschluß vom 30. März 1862 stehe. Die Sache drängte, denn der Unternehmer verlangte vom Tage der Abnahme seiner Arbeiten an 5% der Verdingssumme als Aufschlag.

Die versammelten Repräsentanten erklärten nun,

„. . . die Sache sei ihnen fremd und neu gewesen; nachher habe man aber erfahren, daß in allen neuen Kirchen die Bänke Eigenthum der Gemeinde seien, und daß auch in den meisten alten Kirchen die Umstuhlungskosten von allen Gemeindegliedern erhoben würden.“

Die Tatsache, daß 40 Familien in der nur 470 Seelen zählenden Gemeinde keine Kirchenbänke besaßen, veranlaßte die Repräsentanten, „ihren früheren Beschluß zurück zu nehmen“. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, daß auch die Nichtbesitzer von Kirchenbänken „von je her zu den Reparaturkosten der Kirche beigetragen hätten“. Man befürchtete nämlich, daß diese sich jetzt weigern würden, „ihre deßfälligen Beiträge zu den Kosten für die neue Plattung des Fußbodens, auf welchem Andere ihre Bänke stehen hätten, so wie für den Anstrich der Wände, die Freibänke u.s.w. zu entrichten“. Auch würden sie wahrscheinlich „späterhin keine Reparaturkosten für die Kirche, in welcher sie kein Recht hätten, bezahlen . . .; nichts sei aber unangenehmer, als sie im gerichtlichen Wege oder durch Execution dazu zu zwingen“.

Einige Bankbesitzer widersprachen mit dem Argument, die Eingabe an den Superintendenten sei sachlich falsch dargestellt worden. Es gehe nicht darum, durch Übernahme der Umstuhlungskosten jetzt ein Eigentumsrecht zu erwerben, „vielmehr hätten sie Solches schon von jeher besessen“. Den Nichtbesitzern seien auch niemals Plätze verweigert worden, aber sie sollten dieses „nicht auf ein Recht in Anspruch nehmen“, denn 200 Sitze in der Kirche seien für 470 Seelen ausreichend. Außerdem könnten sie sich auf eigene Kosten Bänke errichten lassen⁵,

⁵ Es wird im Protokollbuch an keiner Stelle über Preise für die Kirchenbänke berichtet. Als Vergleich möge ein Beispiel aus Hattrop dienen, das von jeher zur St.-Petri-Kirchengemeinde in Soest gehörte. Dort kaufte im Jahre 1846 ein Friedrich Bierbrod eine Kirchenbank von 3 Sitzen für 41 Taler, 2 Silbergroschen und 6 Pfennige und ließ sein Namensschild darauf anbringen (Dorfchronik Hattrop).

auch gäbe es unten in der Kirche 6 und auf der Orgel 8 Freiplätze“. Es stellte sich aber heraus, daß die Nichtbesitzer „fast alle unbemittelt und nicht in der Lage wären, sich Bänke kaufen oder auf eigene Kosten errichten lassen zu können“.

Es ergaben sich weitere Schwierigkeiten, da die Königliche Regierung in Arnberg inzwischen dem Beschluß vom 30. März 1862 zugestimmt und das Eigentumsrecht „aufs Neue anerkannt“ hatte; „die Beiträge wären sodann eingefordert und meistens schon bezahlt; sie könnten sich also durch die Quittungen als rechtmäßige Eigenthümer ihrer Kirchenbänke legitimiren. Eine anderweitige Repartition der Kosten herbeizuführen, sei daher jetzt zu spät.“

Die finanziellen Fragen hatten für die kleine Gemeinde unangenehme Folgen, wie die Randbemerkung Pastor Gecks im Protokollbuch belegt. „... auch noch hervorgehoben wurde, daß Manche schon jetzt aus Verdruß die Kirche mieden, was noch zunehmen würde.“ Kam man also zu keiner von beiden Seiten annehmbaren Lösung, würde eine Spaltung der Gemeinde nicht zu verhindern sein.

Die Abstimmung ergab die Aufhebung des Beschlusses vom 30. März 1862 und die Repartition der Umstuhlungskosten nach Grund- und Klassensteuer auf die ganze Kirchengemeinde mit jeweils 10 gegen 5 Stimmen. Die Landwirte Jacob, Dustert und Crismann verweigerten ohne Angabe von Gründen ihre Unterschrift. War der Konflikt damit beigelegt? Sieben Wochen später, am 28. Juli 1864, versammelten sich die Eigentümer in der Kirche und bewiesen erneut die Spaltung in zwei Lager. Die Landwirte Gerlin, Jacob, Schulze in Epsingsen, Dustert, Henser, Rienhof und Isaak „wollten ihre ihnen eigenthümlich zugehörigen Bänke gegen Zahlung der Erneuerungskosten behalten“, erklärten sich jedoch mit einem Vermittlungsvorschlag eines Mitgliedes des Kreissynodalausschusses, Justizrat Hennecke, einverstanden, „einen kleinen Beitrag zu den Erneuerungskosten der an die Kirche abgetretenen Bänke“ zu leisten. Die übrigen Besitzer wollten ihre Bänke an die Kirche abtreten. „Landwirth Gerling et Consorten“ unterlagen in der Abstimmung mit großer Stimmenmehrheit,

„... und zwar besonders aus dem Grunde, weil außer den genannten 7 Landwirthen noch 2 nicht Anwesende, nämlich Schulze in Mein. u. Crismann, ebenfalls ihre Bänke behalten wollten, u. diese 9 dann ebenso viele Kirchenbänke besitzen würden, als die ganze übrige Gemeinde, was durchaus nicht gestattet werden könne; vielmehr müßten alle Bänke abgetreten werden.“

Vier Tage später erfuhr die größere Gemeindeversammlung, daß der von den Repräsentanten am 9. Juli 1864 gefaßte Beschluß von dem Justizrat Hennecke für ungültig erklärt worden sei, da er „nicht mit dem Presbyterium gemeinschaftlich gefaßt“ worden sei. Henneckes

Vermittlungsvorschlag dagegen wurde abgelehnt, die Abtretungswilligen erklärten jetzt allerdings, „entweder müßten alle Eigenthümer ihre Bänke abtreten, oder behalten; Ausnahmen sollten nicht gestattet sein.“ „Schließlich einigte man sich dahin, Hochlöbliche Regierung gehorsamst zu bitten, über die streitige Angelegenheit baldmöglichst hochgemäß zu entscheiden.“ Offenbar war eine Einigung untereinander jetzt nicht mehr möglich.

Der Regierungsassessor Herrfurth als Vertreter der Königl. Regierung in Arnshausen setzte am 17. Oktober 1864 dem gesamten Kirchenvorstand die Rechtslage auseinander. Die Sitzberechtigten könnten „nicht zur zwangsweisen Abtretung“ angehalten werden, müßten jedoch die Erneuerungskosten selbst tragen; die Kirchenkasse dagegen müsse die Kosten für die abgetretenen Bänke erstatten. Hierzu würde wahrscheinlich auch die Stadt Soest als Patronin herangezogen werden, falls die Kirchenkasse nicht genügend Einnahmen aufweise. Diese Erklärungen wurden einstimmig bejaht. In einer sich anschließenden Beratung Hennekes mit den Sitzberechtigten, die nicht zum Kirchenvorstande gehörten, „fanden sich aber doch nur 8 zur Abtretung ihrer Berechtigung an den Kirchensitzen in hiesiger Pfarrkirche an die Kirchengemeinde bereit“.

Einen ersten Schlußstrich in dieser Angelegenheit verzeichnet das Protokollbuch unter dem 7. Juni 1865. Die größere Gemeindeversammlung beschloß an diesem Tage,

„. . . daß auf alle im Schiff der Kirche befindlichen, an die Gemeinde abgetretenen Kirchenbänke und Kirchensitze der Name Kirchenbank resp. Kirchensitz mit schwarzer Farbe geschrieben und die betreffenden Kosten nach Grund- und Klassen-Steuer von der ganzen Gemeinde erhoben werden sollten.“

Mit zwei merkwürdigen Anträgen endet die Geschichte der Umstellung in der Pfarrkirche zu Meiningsen. Lassen wir dazu das alte Kirchenbuch noch einmal selbst sprechen. Der erste dieser beiden Anträge wurde noch in der gleichen Sitzung gestellt.

„Hierauf theilte der Praeses der Versammlung mit, daß der Landwirth D. Schulze in Meiningsen den ihm zugehörigen und bereits von ihm bezahlten Sitz in der langen Bank der Kanzel gegenüber unentgeltlich an die Gemeinde abtreten wolle, wenn ihm gestattet würde, eine Bank auf der Orgelbühne auf seine Kosten zu errichten und zwar vor der langen Bank, welche sich schon jetzt auf derselben befände; dieselbe soll durch einen gußeisernen Pfeiler von ganz geringem Umfange, der den unten Sitzenden wenig oder gar nicht hinderlich sein würde, getragen werden. Die Anwesenden waren nicht geneigt, darauf einzugehen, schlugen vor, daß er sich für den an die Kirche abzutretenden Sitz einen solchen auf der Orgelbühne

abkleiden möchte.“

Im nächsten Monat findet sich dann noch folgender Eintrag:

Meiningsen, 16. Juli 1825

„Früher besaßen die beiden Landwirthe Hohof und Schürhof gemeinschaftlich eine Frauenbank, welche durch die vorgenommene Umstuhlung weggefallen ist; dafür sind ihnen in der 6sitzigen Bank Nr. . . . 4 Plätze angewiesen, für welche sie die Erneuerungskosten auch bereits bezahlt haben; die anderen beiden Sitze in der genannten Bank gehören der Kirche und sind für Männer bestimmt. Da nun diese die einzige Bank in hiesiger Kirche ist, in welche sich zugleich Männer und Frauen setzen und dies also hier nicht gebräuchlich ist, so nimmt Hohof Anstoß daran und hat derselbe beantragt, daß ihm gestattet werden möchte, die 4 Frauensitze in Bank No. . . . von den der Gemeinde gehörigen Männersitzen durch eine Seitenwand zu trennen, die er sich erboten hat auf seine Kosten zu errichten. Die Erlaubnis dazu muß vom gesammten Kirchenvorstande ertheilt werden, weil dieser die Umstuhlung hat ausführen und die Bänke aufstellen lassen.

Die Anwesenden ertheilten dem Hohof die Erlaubnis sich auf seine eigenen Kosten die fragliche Seitenwand unter der Bedingung zu errichten, daß er dieselbe mit Holzfarbe ebenso anstreichen lasse, wie die anderen Bänke angestrichen sind.

Schließlich erklärten sie, es sei nicht nöthig, das Protokoll zu unterzeichnen, weil dies zu lange aufhalte; der Beschluß sei ja nicht von großer Wichtigkeit und werde auch so nicht zurückgenommen werden.“

Fast neun Jahrzehnte später bei den Instandsetzungsarbeiten des Kirchenraumes vermerkt der Chronist W. Rausch im Entwurf einer Geschichte der Kirchengemeinde Meiningsen (S. 9):

„Bei dem Neuanstrich (1953) fielen auch die Namen auf den Bänken, die schon vielen lange ein Anstoß waren, weil die Bankbesitzer ihre Bänke kaum benutzten. Übrigens machte niemand von dem Recht, auf seine Kosten den Namen auf seiner Bank anzubringen, Gebrauch!“